



VBLaktuell.

Wir beginnen um 9:00 Uhr.

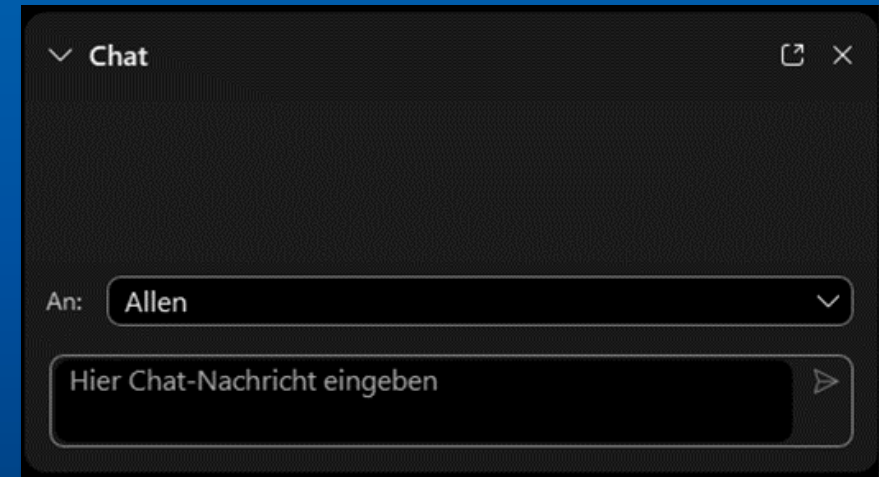
13. Mai 2026.



Hinweis Chatfenster.

1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.



2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Schreiben Sie uns direkt eine E-Mail an veranstaltungen@vbl.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unterlagen danach.



- Agenda.
- Präsentation.
- Rechengrößen 2026.
- Schulungsunterlage (11) Versicherungsrecht VBLklassik.
- Digitale Renteninformation.
- VBLwegweiser.

Die Seminarunterlagen stehen ab sofort zum Download bereit.

Agenda.

Uhrzeit	Thema
09:00 Uhr	Beginn und Begrüßung
09:10 – 10:00 Uhr	VBL.Fachliches
10:00 – 10:30 Uhr	VBL.Fachliches
10:30 – 10:40 Uhr	Pause
10:40 – 11:10 Uhr	VBL.Fachliches
11:10 – 11:45 Uhr	VBL.Wissenswertes
Circa 11:45 Uhr	Ende der Veranstaltung

Themenblöcke

VBL.Fachliches

- Aktivrentengesetz.
- Betriebsrentenstärkungsgesetz II.
- Altersvorsorgereformgesetz (Entwurf).

VBL.Wissenswertes

- Digitalisierung der jährlichen Renteninformation für Versicherte.
- Sonstiges.

Agenda.

VBLaktuell.

- Aktivrentengesetz.

Aktivrentengesetz ab 01.01.2026.

Inhalt.

§ 3 Nr. 21 EStG - Steuerfrei sind...

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG.
- Bis 2.000 Euro pro Monat.
- Ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Personenkreis.

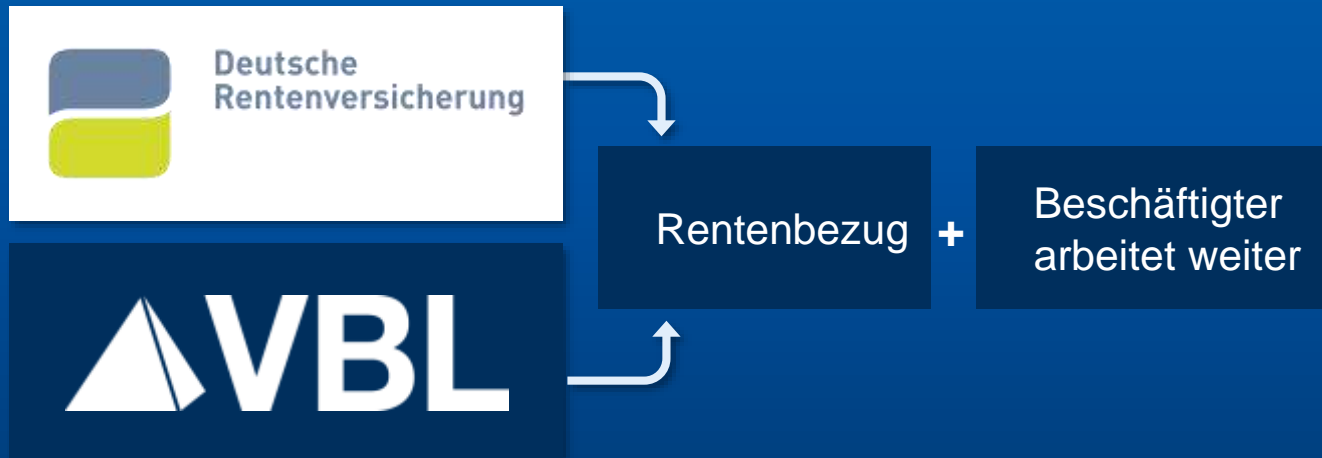
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmende.
- Unabhängig vom Bezug einer Rente.

Auswirkungen.

- Der steuerfrei Arbeitslohn von bis zu 2.000 Euro ist **nicht** zusatzversorgungspflichtig.
- Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. (Bsp. Entgeltumwandlung)
- Die Steuerfreiheit gilt nicht, für Einkünfte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG (laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an...eine Pensionskasse...für eine betriebliche Altersversorgung).



Aktivrentengesetz.



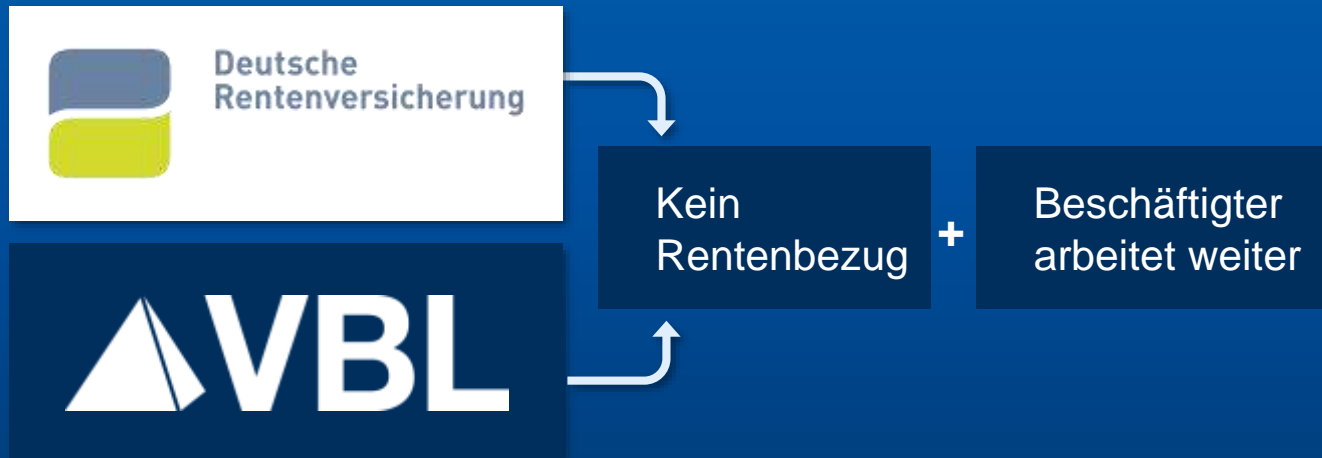
Vor Erreichen der Regelaltersgrenze:

- Abmeldung in der VBLklassik.
- Aktivrentengesetz findet keine Anwendung.

Bei Erreichen der Regelaltersgrenze:

- Abmeldung in der VBLklassik.
- Nach § 3 Nr. 21 EStG sind Einnahmen bis zu 2.000,- Euro steuerfrei.

Aktivrentengesetz.



Vor Erreichen der Regelaltersgrenze:

- Bleibt in der VBLklassik angemeldet.
- Aktivrentengesetz findet keine Anwendung.

Bei Erreichen der Regelaltersgrenze:

- Bleibt in der VBLklassik angemeldet.
- Nach § 3 Nr. 21 EStG sind Einnahmen bis zu 2.000,- Euro steuerfrei und auch zusatz-versorgungsfrei.
- Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind (Bsp. Entgeltumwandlung).
- VM40 melden, wenn zv-Entgelt 0,- Euro.
- Sonst VM10 melden.

Grundsatz.



Berechnung Schritt 1.

Entgelte	Zv-pflichtig	Steuerpflichtig	Sv-pflichtig
8.500,- Brutto	Ja	Ja	Ja
2.000,- „Aktivrente“	Nein	Nein	Ja
	6.500,-	6.500,-	8.500,-

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Berechnungsbeispiel: Aufwendungen zur VBL 2026 – Abrechnungsverband West im Verteilmodell.

Mtl. zusatzversorgungspflichtiges
Entgelt Januar 2026 6.500,00 €

Umlagesatz 7,30 %

1 Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Umlage gesamt	7,30 %		
6.500,00 € x 7,30 %		=	474,50 €
<hr/>			
Davon Arbeitgeber	5,49 %		
6.500,00 € x 5,49 %		=	356,85 €
<hr/>			
Davon Arbeitnehmer	1,81 %		
6.500,00 € x 1,81 %		=	117,65 €

Umlagen des Arbeitgebers sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gRV gemäß § 3 Nummer 56 EStG (aktuell 338,- Euro) steuerfrei.

Höhere Beträge sind nach § 40b EStG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 ATV bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 92,03 Euro pauschal vom Arbeitgeber zu versteuern.

Ein übersteigender Betrag ist vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

Aus dem Nettogehalt des Beschäftigten.

Berechnung des steuerpflichtigen Entgeltes.

2.1 Versteuerung der Arbeitgeberumlage.

Arbeitgeberumlage	=	356,85 €
Steuerfreie Umlage	./. 338,00 €	
Vom Arbeitgeber pauschal	./. 18,85 €	
Von der beschäftigten Person individuell	=	0,00 €

§ 3 Nr. 56 EStG

§ 40b EStG i.V. mit § 37 Absatz 2 ATV

2.2 Steuerpflichtiges Entgelt.

Bruttogehalt	=	6.500,00 €
Individueller Steueranteil an der Umlage	+	0,00 €
Steuerpflichtiges Entgelt	=	6.500,00 €

Berechnung des sv-pflichtigen Entgeltes.

3.1 Beitragspflichtiger Anteil der Umlage.

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG (vergleiche Nr. 2.1)	=	338,00 €
Pauschalierter Anteil des Arbeitgebers (vergleiche Nr. 2.1)	+	18,85 €
Summe	=	356,85 €
Grenzbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV	./.	100,00 €
Beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV	=	256,85 €

Zuwendungen, die den Grenzbetrag von 100,- Euro übersteigen, sind in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig (§ 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV).

3.2 Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV.

Umlage (höchstens 100,00 €)	=	100,00 €
: 5,49 %	=	1.821,49 €
x 2,5 %	=	45,54 €
Freibetrag	./.	13,30 €
Hinzurechnungsbetrag	=	32,24 €

Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der SvEV sind bis zur Höhe von 2,5 % des steuerfreien zuzüglich des pauschalierten Betrages – höchstens 100,- Euro – des für ihre Bemessung maßgebenden Entgeltes, abzüglich eines Freibetrages von 13,30 Euro, dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

Berechnung des sv-pflichtigen Entgeltes.

3.3 Sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Steuerpflichtiges Brutto (vergleiche Nr. 2.2)	=	6.500,00 €
<hr/>		
Beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV (vergleiche Nr. 3.1)	+	256,85 €
<hr/>		
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV (vergleiche Nr. 3.2)	+	32,24 €
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	=	6.789,09 €

Zusammenfassung.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	=	6.500,00 Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	=	6.500,00 Euro
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt <i>Aktivrente</i>	=	6.789,09 Euro + 2.000,00 Euro
		<hr/>
		8.789,09 Euro*

*BBG-RV = 8.450,00 Euro

*BBG-KV/PV = 5.812,50 Euro

Berechnung Schritt 3.

Entgelte	Zv-pflichtig	Steuerpflichtig	Sv-pflichtig
8.500,- Brutto	Ja	Ja	Ja
2.000,- Aktivrente	Nein	Nein	Ja
	6.500,-	6.500,-	8.789,09*

*BBG-RV = 8.450,00 Euro

*BBG-KV/PV = 5.812,50 Euro

Berechnung Schritt 1.

Entgelte	Zv-pflichtig	Steuerpflichtig	Sv-pflichtig
7.000,- Brutto	Ja	Ja	Ja
2.000,- <i>Aktivrente</i>	Nein	Nein	Ja
	5.000,-	5.000,-	7.000,-

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Berechnungsbeispiel: Aufwendungen zur VBL 2026 – Abrechnungsverband Ost im Verteilmodell (Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen nach § 3 Nummer 63 EStG).

Mtl. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt Januar 2026 5.000,00 €

1 Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Umlage Arbeitgeber	1,06 %	
5.000,00 € x 1,06 %	=	53,00 €
Arbeitgeberbeitrag	2,00 %	
5.000,00 € x 2,00 %	=	100,00 €
Arbeitnehmerbeitrag	4,25 %	
5.000,00 € x 4,25 %	=	212,50 €

Umlagen des Arbeitgebers sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gRV gemäß § 3 Nummer 56 EStG (aktuell 338,- Euro) steuerfrei.

Höhere Beträge sind nach § 40b EStG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 ATV bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 89,48 Euro pauschal zu versteuern.

Ein übersteigender Betrag ist vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

Der Beitrag des Arbeitgebers und daneben die Finanzierungsanteile der Beschäftigten, die im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthalten sind, sind bis zu acht Prozent der BBG nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG steuerfrei.

(2026: 676,- Euro monatlich bzw. 8.112,- Euro pro Jahr)

Berechnung des steuerpflichtigen Entgeltes.

2.1 Versteuerung der Arbeitgeberaufwendungen.

Arbeitgeberumlage	=	53,00 €
Steuerfreie Umlage	/.	25,50 €
Vom Arbeitgeber pauschal	=	27,50 €
Von der beschäftigten Person individuell	=	0,00 €
Steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	=	100,00 €
Steuerfreier Arbeitnehmerbeitrag	=	212,50 €

$338,00 \text{ €} - 312,50 \text{ €}^* = 25,50 \text{ €}$ (§ 3 Nr. 56 EStG)

§ 40b EStG i.V. mit § 16 Absatz 2 ATV

$212,50 \text{ €} + 100,- \text{ €} = 312,50 \text{ €}$ (§ 3 Nr. 63 EStG)

2.2 Steuerpflichtiges Entgelt.

Bruttogehalt	=	5.000,00 €
Steuerfreier Arbeitnehmerbeitrag	/.	212,50 €
Individueller Steueranteil an der Umlage	+	0,00 €
Steuerpflichtiges Entgelt	=	4.787,50 €

Berechnung des sv-pflichtigen Entgeltes.

3.1 Beitragspflichtiger Anteil der Umlage.

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG (vergleiche Nr. 2.1)	=	25,50 €
Pauschalierter Anteil des Arbeitgebers (vergleiche Nr. 2.1)	+	27,50 €
Summe	=	53,00 €
Grenzbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV	/.	100,00 €
Beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV	=	0,00 €

Zuwendungen, die den Grenzbetrag von 100,- Euro übersteigen, sind in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig (§ 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV).

3.2 Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV – solange Umlagesatz unter 2,5 Prozent.

5.000,00 € x 1,06 %	=	53,00 €
Freibetrag	/.	13,30 €
Hinzurechnungsbetrag	=	39,70 €

Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der SvEV sind 1,06 % des steuerfreien zuzüglich des pauschalierten Betrages – höchstens 100,- Euro – des für ihre Bemessung maßgebenden Entgeltes, abzüglich eines Freibetrages von 13,30 Euro, dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

3.3 Sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Steuerpflichtiges Brutto (vergleiche Nr. 2.2)	=	4.787,50 €
Beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV (vergleiche Nr. 3.1)	+	0,00 €
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV (vergleiche Nr. 3.2)	+	39,70 €
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	=	4.827,20 €

Berechnung des sv-pflichtigen Entgeltes.

3.3 Sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Steuerpflichtiges Brutto (vergleiche Nr. 2.2)	=	4.787,50 €
<hr/>		
Beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SvEV (vergleiche Nr. 3.1)	+	0,00 €
<hr/>		
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV (vergleiche Nr. 3.2)	+	39,70 €
<hr/>		
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	=	4.827,20 €

Zusammenfassung.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	=	5.000,- Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	=	4.787,50 Euro
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt <i>Aktivrente</i>	=	4.827,20 Euro + 2.000,- Euro
		<hr/>
		6.827,20 Euro*

Berechnung Schritt 3.

Entgelte	Zv-pflichtig	Steuerpflichtig	Sv-pflichtig
7.000,- Brutto	Ja	Ja	Ja
2.000,- Aktivrente	Nein	Nein	Ja
	5.000,-	4.787,50	6.827,20*

*BBG-RV = 8.450,- Euro

*BBG-KV/PV = 5.812,50 Euro

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.000,- Euro (jährlich 24.000 Euro).

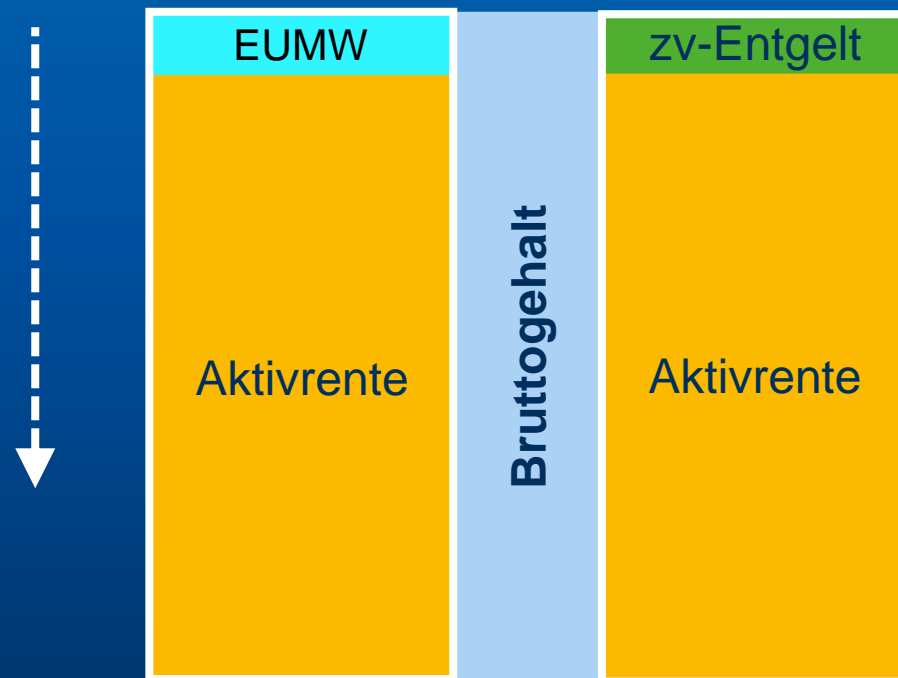
Es besteht keine zusätzliche Entgeltumwandlung.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	40	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrente und Entgeltumwandlung.

„TOPF“ Steuer

„TOPF“ ZVE



Zusammenfassung:	
Bruttogehalt	2.000,- Euro
Entgeltumwandlung	100,- Euro
Aktivrente	1.900,- Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	0,- Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	100,- Euro

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.000 Euro (jährlich 24.000 Euro).

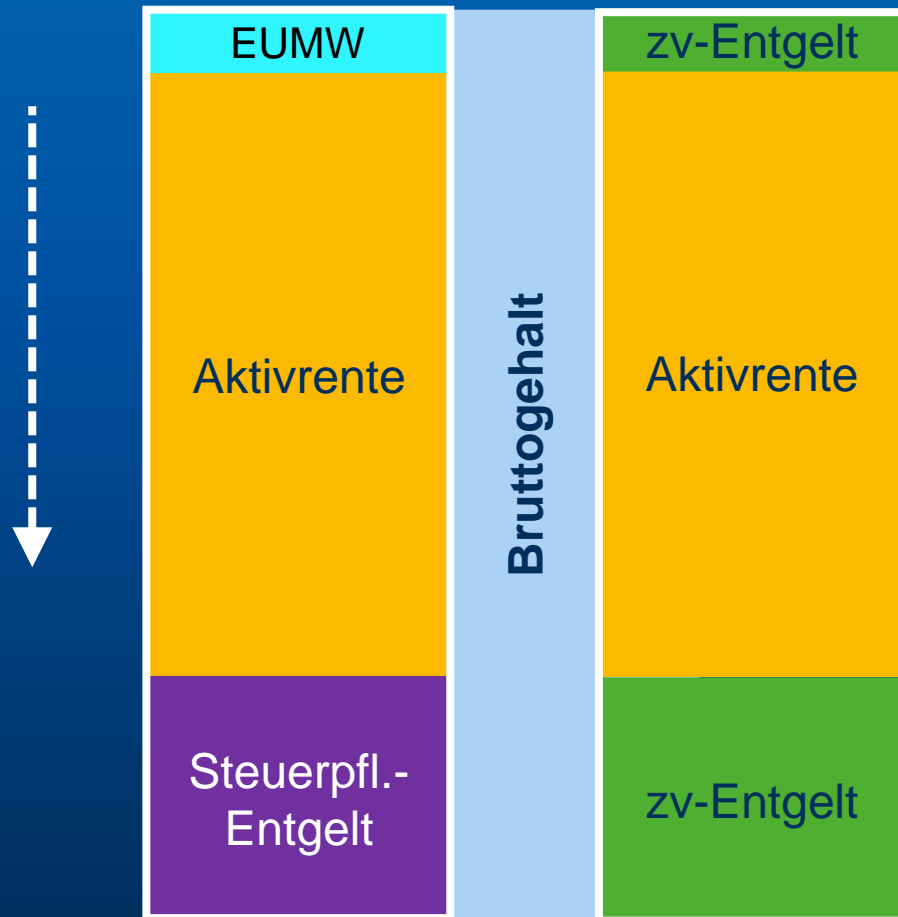
Es besteht eine zusätzliche **Entgeltumwandlung** in Höhe von 100 Euro.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		1.200,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		1.200,00	65,88		
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		1.200,00	21,72		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrente und Entgeltumwandlung.

„TOPF“ Steuer

„TOPF“ ZVE



Zusammenfassung:	
Bruttogehalt	3.000,- Euro
Entgeltumwandlung	100,- Euro
Aktivrente	2.000,- Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	900,- Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	900,- + 100,- = 1.000,- Euro

Aktivrentengesetz - Leistung.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		1.200,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		1.200,00	65,88		
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		1.200,00	21,72		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Rente aus VBLklassik: $1.200,- : 12 : 1.000,- \times 0,8 = 0,08 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = \mathbf{0,32 \text{ Euro}}$

Rente aus VBLextra: $1.200,- : 1.200,- \times 0,85 = 0,85 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = \mathbf{3,40 \text{ Euro}}$

Rente aus VBLextra: $180,- : 1.200,- \times 0,85 = 0,13 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = \mathbf{0,52 \text{ Euro}} \rightarrow \mathbf{(AG-Zuschuss)}$

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 3.000 Euro (jährlich 36.000 Euro).

Es besteht eine zusätzliche Entgeltumwandlung in Höhe von 100 Euro.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		12.000,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		12.000,00	658,80		
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		12.000,00	217,20		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.500 Euro (jährlich 30.000 Euro).

Es besteht keine zusätzliche Entgeltumwandlung.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		6.000,00	329,40		
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		6.000,00	108,60		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.500 Euro (jährlich 30.000 Euro).

Es besteht eine zusätzliche **Entgeltumwandlung** in Höhe von 100 Euro.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		6.000,00	329,40		
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		6.000,00	108,60		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.000 Euro (jährlich 24.000 Euro).

Es besteht keine zusätzliche Entgeltumwandlung.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	40	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.000 Euro (jährlich 24.000 Euro).

Es besteht eine zusätzliche Entgeltumwandlung in Höhe von 100 Euro.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		1.200,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		1.200,00	12,72		
01.01.2026	31.12.2026	01	15	01		1.200,00	24,00		
01.01.2026	31.12.2026	03	15	01		1.200,00	51,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.500 Euro (jährlich 30.000 Euro).

Es besteht keine zusätzliche Entgeltumwandlung.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		6.000,00	63,60		
01.01.2026	31.12.2026	01	15	01		6.000,00	120,00		
01.01.2026	31.12.2026	03	15	01		6.000,00	255,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Aktivrentengesetz.

Eine beschäftigte Person erreicht im Dezember 2025 die Regelaltersgrenze. Sie arbeitet weiter und bezieht weder eine Rente aus der DRV noch eine Rente aus der VBL. Das monatliche Entgelt liegt bei 2.500 Euro (jährlich 30.000 Euro).

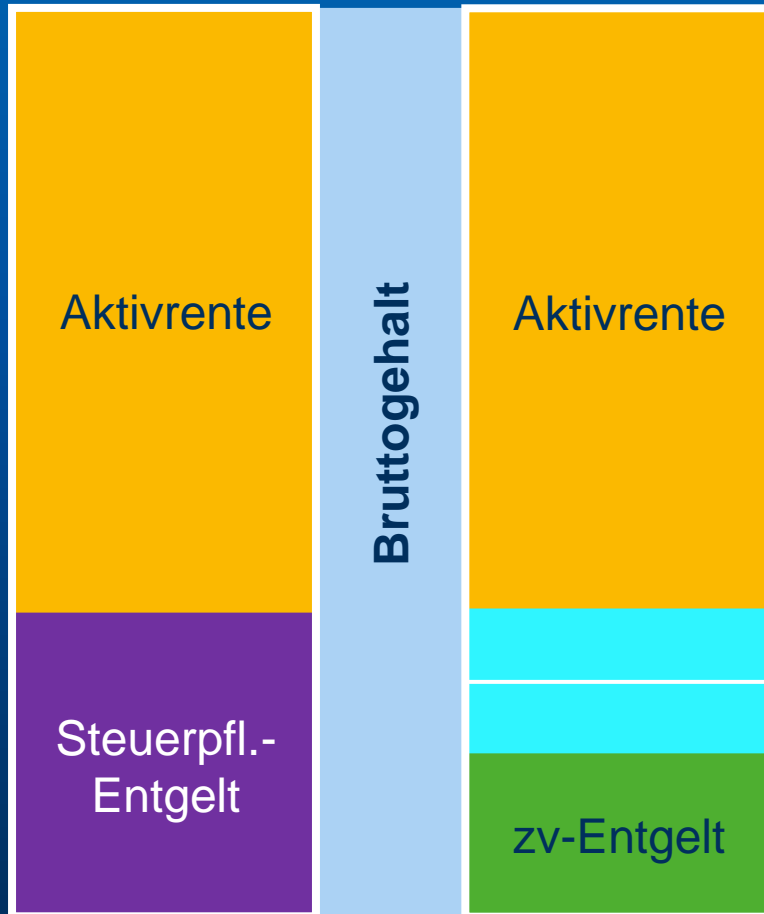
Es besteht eine zusätzliche Entgeltumwandlung in Höhe von 100 Euro.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		6.000,00	63,60		
01.01.2026	31.12.2026	01	15	01		6.000,00	120,00		
01.01.2026	31.12.2026	03	15	01		6.000,00	255,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Gehaltsbestandteile – Steuerpflicht aber zv-frei.

„TOPF“ Steuer

„TOPF“ ZVE



Zusammenfassung:

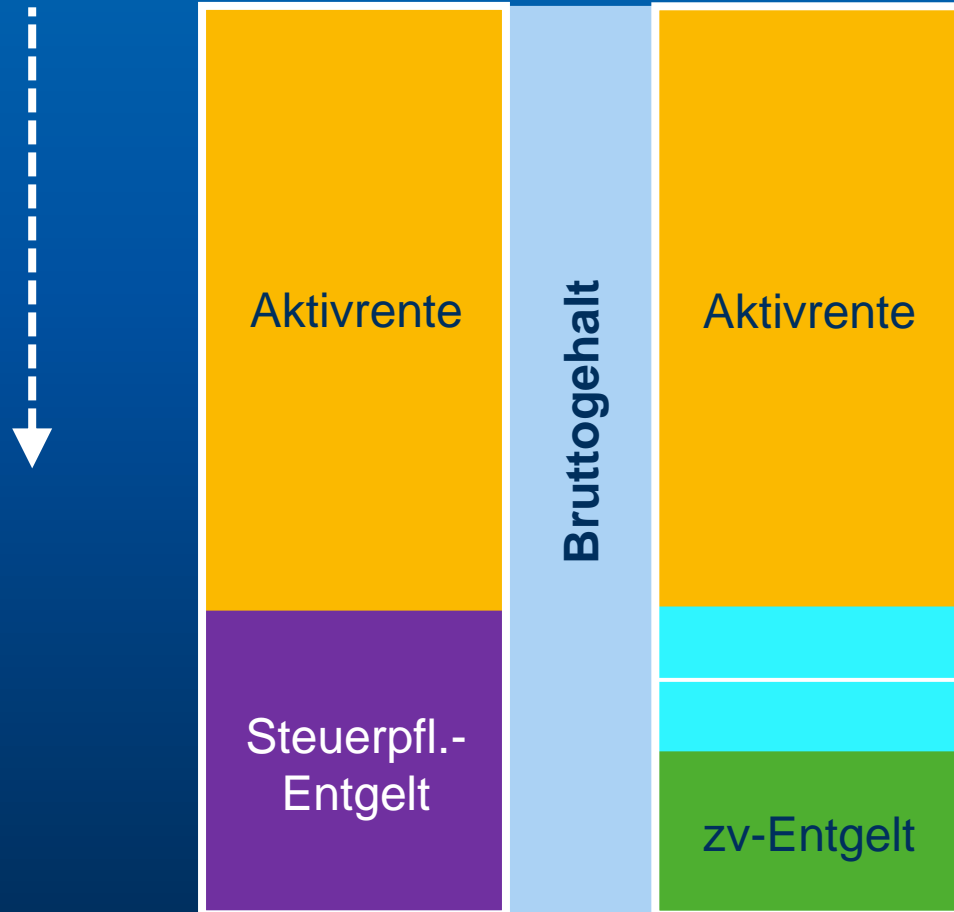
Bruttogehalt	3.000,- Euro
VWL + Jubiläumsgelder	6,65 + 100,- Euro
Aktivrente	2.000,- Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	1.000,- Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	893,35 Euro

Steuerpflichtig
aber nicht
zusatzversorgungspflichtig

Gehaltsbestandteile – Steuerpflicht aber zv-frei.

„TOPF“ Steuer

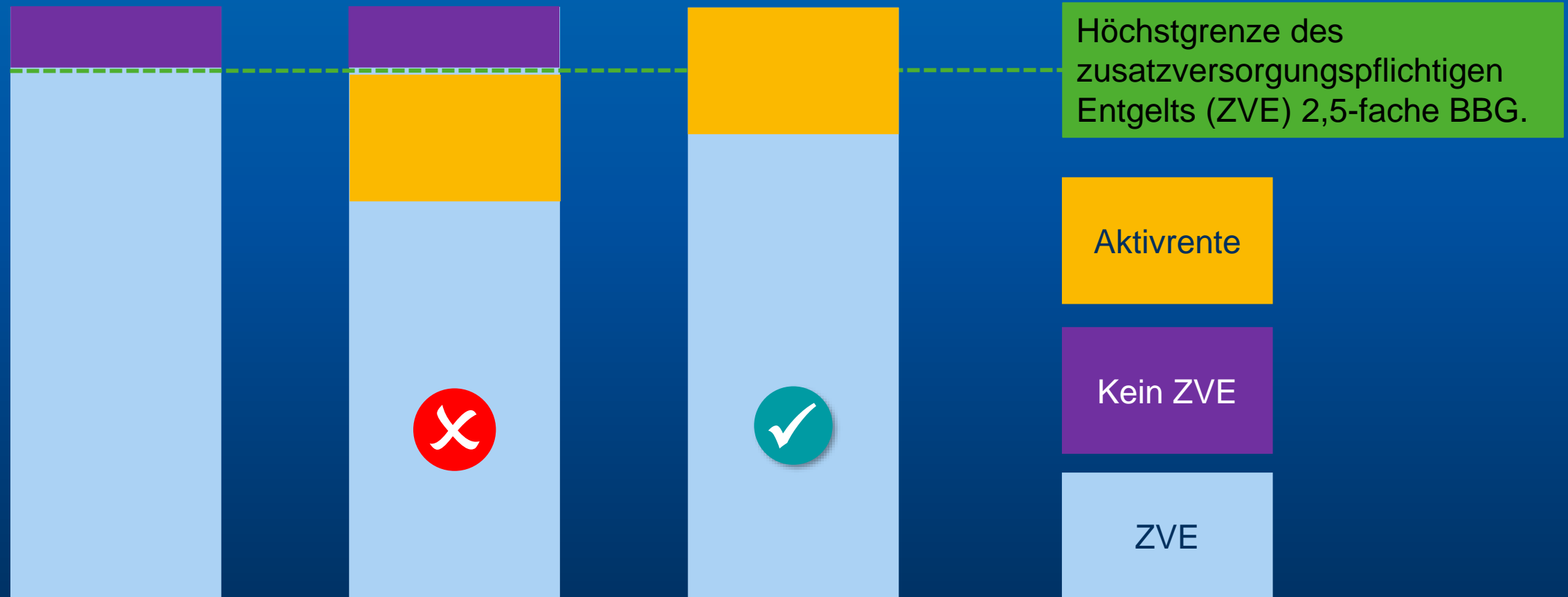
„TOPF“ ZVE



Zusammenfassung:	
Bruttogehalt	3.106,65,- Euro
VWL + Jubiläumsgelder	6,65 + 100,- Euro
Aktivrente	2.000,- Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	1.106,65 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	1.000,- Euro

Steuerpflichtig
aber nicht
zusatzversorgungspflichtig

Aktivrente - Höchstgrenze ZVE.



Agenda.

VBLaktuell.

- Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz – BRSG II.

Versicherungsfall Teilrente.



Betriebsrentengesetz – BetrAVG / § 6 Vorzeitige Altersleistung

Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Wird die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf einen Teilbetrag beschränkt, können die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.



Ab 01.01.2027

Betriebsrentengesetz – BetrAVG / § 6 Vorzeitige Altersleistung

Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **als Vollrente** in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. ~~Wird die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf einen Teilbetrag beschränkt, können die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.~~

Versicherungsfall Teilrente.



Deutsche
Rentenversicherung

Altersrente als Teilrente

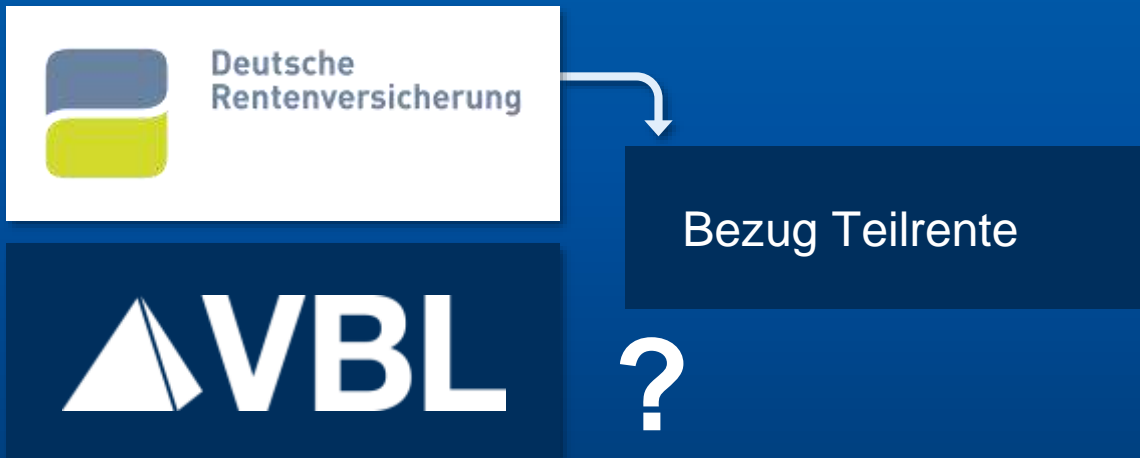


Bis 12/2026

Ab 01/2027



Versicherungsfall Teilrente.




Offene Fragen:

- Ist der Versicherungsfall Altersrente als Teilrente in der DRV, ein Versicherungsfall bei der VBL?
- Endet die Pflichtversicherung bei Bezug einer Altersrente als Teilrente?
- Erfolgt eine Regelungen in ATV / VBL-Satzung?
- Wenn ja, wann?

Abfindung.



	Bisher	NEU	Was zählt für die VBL?
Der neue § 3 Absatz 2 Satz 1 BetrAVG* sieht eine Erhöhung der Grenze für die einseitige Abfindung von Kleinstanwartschaften vor.	1,0 % der monatlichen Bezugsgröße und damit im Jahr 2026 bei 39,55 Euro.	Betriebsrenten können abgefunden werden, wenn diese 1,5 % der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen im Jahr 2026 bei 59,33 Euro.	In der VBL-Satzung und den AVB's der freiwilligen Versicherung liegen die Abfindungsgrenzen derzeit bei 1,0 % der monatlichen Bezugsgröße. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich daher aktuell nicht.
Der neue § 3 Absatz 2a BetrAVG* sieht die Abfindung von Kleinstanwartschaften zum Aufbau einer zusätzlichen Absicherung in der DRV ermöglicht.		Betriebsrenten können bis zu 2 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (aktuell monatlich 74,90 Euro) in die DRV übertragen werden.	Da bei der umlage- und mischfinanzierten Zusatzversorgung kein bzw. nur für einen Teil der unverfallbaren Anwartschaft Kapital vorhanden ist, müsste der Abfindungsbetrag zusätzlich aus Umlagen finanziert werden, die für die Finanzierung der Rentenleistungen vorgesehen sind.

*§ 18 Absatz 1 BetrAVG vor, dass die Abfindungsregelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 bis Absatz 4 BetrAVG - keine Anwendung auf die Pflichtversicherungssysteme der in § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG genannten Einrichtungen findet. Zu diesen Einrichtungen gehört die VBL.

AG-Förderbetrag für Geringverdienende.

§ 100 EStG	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Max. förderfähiges Entgelt	2.575,- €	3 Prozent der BBG-RV
Förderfähiger Beitrag	240,- € bis 960,- €	240,- € bis 1.200,- €
Förderhöhe	30 Prozent // max. 288,- €	30 Prozent // max. 360,- €
Abwicklung	Förderbetrag wird von der Lohnsteueranmeldung abgezogen	
Sozialversicherung	Freiheit besteht bis zu 4 Prozent der BBG-RV.	

AG-Förderbetrag für Geringverdienende.

VBLklassik - Pflichtversicherung

VBLextra – Freiwillige Versicherung

Mischfinanzierung (TG-Ost)

Aufwendungen

- 1 % Umlage Arbeitgeber
- 2 % Beitrag Arbeitgeber
- 4,25 % Beitrag Arbeitnehmer

Kapitaldeckung

- Neueinstellungen ab dem 1. Januar 2018.
- Zusätzliche Arbeitgeberbeiträge im Vergleich zum Jahr 2016.
- Meldung mit Steuermerkmal 07.

Agenda.

VBLaktuell.

- PAUSE.

Agenda.

VBLaktuell.

- Altersvorsorgereformgesetz (Entwurf).

Sachstand im Gesetzgebungsverfahren.

01.12.2025

Referentenentwurf des BMF.

05.12.2025

Stellungnahme der Verbände bis 10.12.2025.

15.12.2025

Gesetzesentwurf der Bundesregierung.

30.01.2026

Stellungnahme des Bundesrats.

26.02.2026

1. Lesung im Bundestag, TOP 11.

27.03.2026

Bundestag beschließt die Reform der privaten Altersvorsorge.

08.05.2026

Zustimmung des Bundesrates wird erwartet.

01.01.2027

Inkrafttreten des Gesetzes.

Ziele des Gesetzes.

Inkrafttreten des Gesetzes ab

1. Januar 2027

Anreize zur

Ersparnisbildung

für private Altersvorsorge
erhöhen.

Größere Anreize zu **mehr
Eigensparleistung.**

Beitragsproportionale Grund- und
Kinderzulagen.

Kostengünstiges, einfaches, transparentes und
gut erklärbares Angebot an
neuen privaten Altersvorsorgeprodukten ermöglichen.

Vereinfachte **staatliche Förderung**
für Altersvorsorgende mit kleinen und mittleren
Einkommen sowie Familien mit Kindern.

Bedeutung für die Zusatzversorgung.

▪ Anpassung der Produktvorgaben.

- (Weiterhin nur) Sicherheitsorientierte Garantieprodukte.
- ~~Renditeorientierte Altersvorsorgedepots ohne Garantien.~~

Vorgaben nach BetrAVG
und ATV unverändert.

▪ Vereinfachung der steuerlichen Riester-Förderung.

- Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Vertragslaufzeit.
- Flexibilisierung der Auszahlungsphase.
- Zulagenförderung ab 01.01.2027 beitragsproportional.
- Bestandsverträge mit Option zur Fortführung / Wechsel der Förderung.

Änderungen in der bAV
vollständig umzusetzen.

Einordnung - Systematik der Altersvorsorge.



ZVK / VBL

BMF-Rundschreiben zur steuerlichen Förderung der **betrieblichen AV** vom 12.08.2021, Rz. 66 – 75.

gilt auch für ZVK / VBL

BMF-Rundschreiben zur steuerlichen Förderung der **privaten AV** vom 05.10.2023, Rz. 40.

Einordnung in der VBL.

VBLklassik - Pflichtversicherung

VBLextra – Freiwillige Versicherung

Mischfinanzierung (TG-Ost)

Aufwendungen

- 1 % Umlage Arbeitgeber
- 2 % Beitrag Arbeitgeber
- 4,25 % Beitrag Arbeitnehmer

Kapitaldeckung

- Altverträge mit Riester-Förderung
- Neuverträge ab 2027

Fördermöglichkeiten.

bis 2026

ab 2027

Riester Förderung:

- Grundzulage bis 175,- €
- Kinderzulage bis 300,- €
- Berufseinsteiger-Bonus 200,- € einmalig
- Sonderausgabenabzug bis 2.100,- €

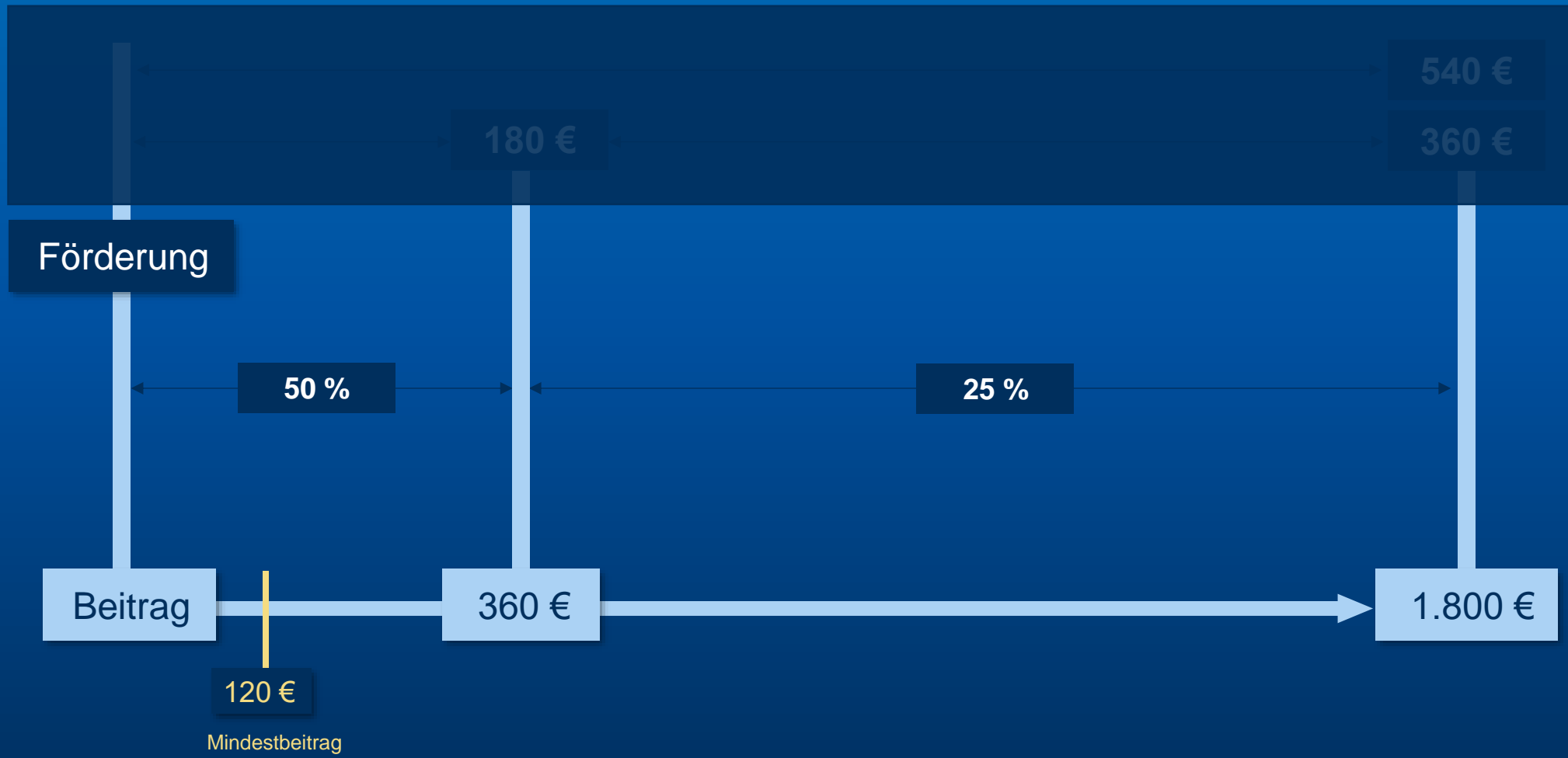
Um die max. Förderung zu erhalten, muss 4 % des sv-pflichtigen Bruttoeinkommens aus dem Vorjahr (max. 2.100 € abz. Zulagen) eingezahlt werden.

Vorsorgereformgesetz:

- Grundzulage bis 540,- €
- Kinderzulage bis 300,- €
- Berufseinsteiger-Bonus 200,- € einmalig
- Sonderausgabenabzug 1.800,- € plus Zulagen

Wechsel auf Beitragsproportionale Förderung. Maximale Förderung bei Einzahlung von 1.800,- €.

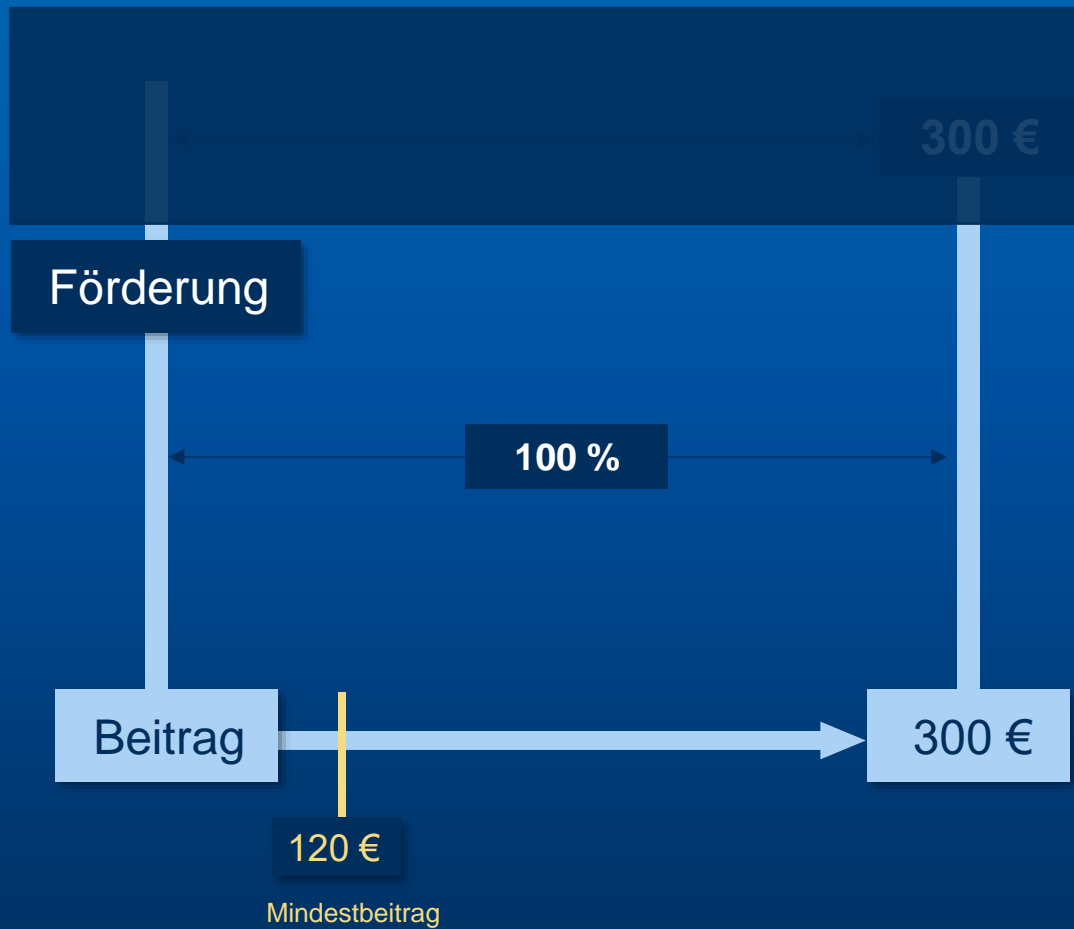
Förderung Grundzulage.



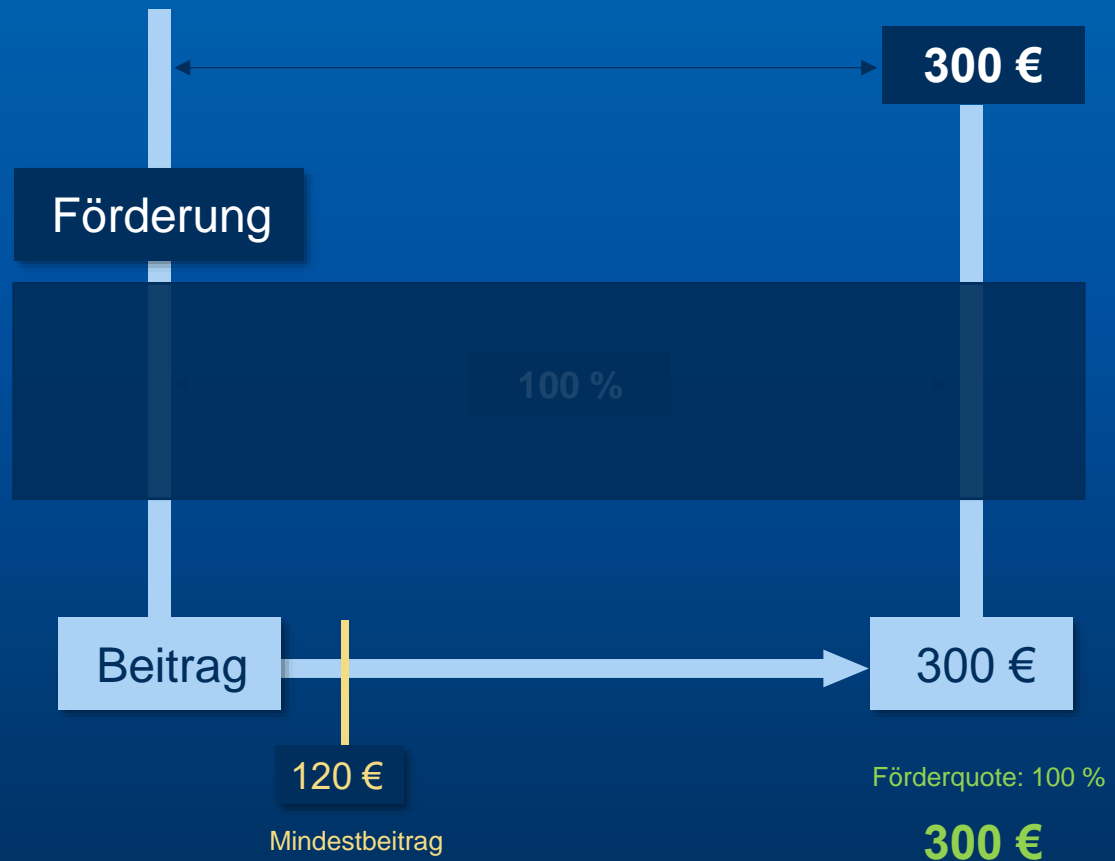
Förderung Grundzulage.



Förderung Kinderzulage.



Förderung Kinderzulage.



Umsetzung und Handlungsbedarf.

bis 2026

ab 2027



Umsetzung.

- **Bestandsverträge mit Option zu Fortführung / Wechsel der Förderung.**
 - Vor 1.1.2027 abgeschlossene Verträge = Bestandsverträge mit bisheriger Förderlogik, ggf. bis zum Rentenbeginn.
 - Erklärung zum Wechsel in die neue Förderlogik ist möglich und bindend dann für alle bestehenden Altersvorsorgeverträge.
 - Bestandsschutz endet auch, wenn nach 2026 ein neuer Vertrag geschlossen wird; „Erklärung“ gilt dann für alle bestehenden Verträge als erteilt.
 - Anpassung des Meldeverfahrens mit der ZfA.

Agenda.

VBLaktuell.

- Digitalisierung der jährlichen Renteninformation für Versicherte.

Digitalisierung der Renteninformation.

Ausgangslage.

- Versand der jährlichen Renteninformation (Versicherungsnachweis)
- VBLklassik:
2,3 Mio. per Briefpost // 285.000 in MeineVBL
- VBLextra/VBLdynamik:
280.000 per Briefpost // 65.000 in Meine VBL

Muster Renteninformation.

Ihre Renteninformation.

Guten Tag Maxi Muster,

heute erhalten Sie Ihren aktuellen Versicherungsnachweis VBLklassik.

Stand Ihres Versorgungskontos VBLklassik zum 31. Dezember 2024.

Derzeitige Anwartschaft auf eine monatliche **Betriebsrente wegen Alters** **646,60 Euro**

Auf der Rückseite stellen wir Ihnen eine Prognose Ihrer Altersrente sowie Informationen über die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen zur Verfügung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Kontoauszug und eine Übersicht Ihrer erworbenen Anwartschaften.

Für alle Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung bei der VBL stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VBL. Ihr sicheres Plus im Alter.

Versicherungsübersicht/Kontoauszug 2024

für Maxi Muster, geboren am 27. April 19×8.

Zu den Nummern in den Feldern beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Versicherungsübersicht und zum Kontoauszug. Mit * gekennzeichnete Felder stellen Berichtigungen der Daten zurückliegender Jahre dar.

Versicherungsübersicht VBLklassik 2024

Art ¹	Konto-Nr. ²	Versicherungszeitraum	AG ³	Mo ⁴	Ej ⁵	VM ⁶	SM ⁷	gemeldetes/fiktives Entgelt ⁸	Aufwendungen ⁹ Arbeitgeber	Beschäftigte	Ki ¹⁰	AV ¹¹
JM	350274	01.01.-31.12.2024		12	01	10	10	72.672,38	1.271,74			
					01	10	11		2.718,00			
					03	10	10			1.315,36		

Kontoauszug VBLklassik 2024

Art ¹	Konto-Nr. ²	Versicherungszeitraum	maßgebendes Entgelt ¹² bzw. Bonuspunkteberechnung ¹³	Referenzentgelt ¹⁴	Altersfaktor (Lebensalter) ¹⁴	Erhöhungsfaktor ¹⁵	Versorgungspunkte ¹⁴
VN		bis 2023					156,20
JM	350274	01.01.-31.12.2024	72.672,38 : 12	: 1.000	x 0,90 (57)		= 5,45
Summe der Versorgungspunkte zum 31. Dezember 2024							161,65

Betriebsrente wegen Alters 161,65 Versorgungspunkte x 4 Euro (Messbetrag) = 646,60 Euro

Digitalisierung der Renteninformation.

Herausforderungen.

- Druck- und Versandkosten; Nachhaltigkeit
- Zeitliche Bereitstellung; Nachversand auf Anforderung
- Vorteile der Digitalisierung (Zugang und Archiv in MeineVBL)

- NEU daher: ab 2026 Infoschreiben zur digitalen Verfügbarkeit in MeineVBL
- Umstellung der Versandreihenfolge (FV ab 3.8.2026, PV ab 25.8.2026)
- Zunahme Registrierung; Nachversand bei Optout-Wahl

Entwurf Informationsschreiben.

Überblick.

- Info: was und wo.
- Hinweis: Zugang zu MeineVBL
- QR-Code oder Link mit Anforderung / Freischaltcode
- (Perspektivisch: eID)
- Vorgehen bei OptOut-Wunsch

Ihre Renteninformation der freiwilligen Versicherung ist nun verfügbar!

Sie finden Ihren jährlichen Versicherungsnachweis abrufbar im Online-Kundenportal.

Guten Tag [Vorname, Name],

schnell und bequem, jederzeit verfügbar: Ihre jährliche Renteninformation der freiwilligen Versicherung steht Ihnen ab sofort in unserem Kundenportal Meine VBL zur Verfügung.

Sie wollen Ihre Renteninformation jetzt abrufen?

Kein Problem. Der Weg ist ganz leicht. Scannen Sie hier den QR-Code ein und fordern Ihren Freischaltcode an.

Schnell und bequem erhalten Sie so Ihre Renteninformation Jahr für Jahr in Ihrem Kundenportal.

Alternativ Link des QR-Codes [für diejenigen, die kein Gerät haben zum QR-Code auslesen]

Ihre Vorteile:

- Im Kundenportal finden Sie eine Übersicht Ihrer erworbenen Anwartschaft.
- Auf Meine VBL haben Sie Ihre Renteninformationen jederzeit übersichtlich verfügbar. Über neue Unterlagen informieren wir Sie per E-Mail.
- Die Verwaltung der postalischen Schreiben entfällt.

Wenn Sie weiterhin Ihre jährliche Renteninformation postalisch erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte unter folgendem Link mit: www.vbl.de/renteninformation-papier-statt-digital oder melden Sie sich über unsere gewohnten Kontaktmöglichkeiten.



Digitalisierung der Renteninformation.

Handlungsbedarfe für Arbeitgeber?

- Beantwortung von Rückfragen?

- > VBL-Website ... Banner

- > Newsletter-Texte

- > VBLvideocast; FAQs

So einfach geht's.

1. Registrieren Sie sich am besten schon jetzt im Kundenportal Meine VBL.
2. Wir informieren Sie per E-Mail, sobald Ihre Renteninformation dort vorliegt.
3. Danach können Sie Ihre Dokumente jederzeit online einsehen und herunterladen.

- Rückmeldung aus Hinweispflichten?

Renteninformation / Hinweispflicht.

Wenn Sie mit dem Nachweis nicht einverstanden sind.

Sollten Sie feststellen, dass die ausgewiesenen Entgelte oder entrichteten Aufwendungen zur VBLklassik nicht korrekt gemeldet oder abgeführt sind, können Sie dies innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten** nach Zugang dieses Nachweises **schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber beanstanden** (§ 51 Absatz 2 VBL-Satzung). Beanstandungen zu ausgewiesenen Bonuspunkten sind innerhalb von sechs Monaten nach Zugang dieses Nachweises schriftlich an die VBL zu richten.

Erheben Sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist Ihre Beanstandungen, ist Ihr Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, berichtigte Daten zu melden oder fehlende Aufwendungen nachzuzahlen. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist besteht auch für die VBL keine Verpflichtung mehr, eine Änderung bei den ausgewiesenen Bonuspunkten vorzunehmen. Das bedeutet, dass eine Beanstandung, die nach Fristablauf geltend gemacht wird, nicht mehr berücksichtigt und die Höhe Ihrer Anwartschaft nicht mehr geändert werden muss.

Erläuterung zum Versicherungsnachweis VBLextra (AVBextra 01).

1. Sollten die von Ihrem Arbeitgeber in die VBLextra zu entrichtenden Beiträge ~~nicht oder nicht vollständig abgeführt worden sein~~, können Sie dies **innerhalb von sechs Monaten** nach Erhalt des Nachweises **gegenüber Ihrem Arbeitgeber schriftlich geltend machen**.

Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb der genannten Ausschlussfrist schriftlich **gegenüber der VBL** zu erheben. Nach Ablauf der genannten Ausschlussfrist kann ein entsprechender Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden (§ 19 Absatz 2 AVBextra 01).

Agenda.

VBLaktuell.

- VBL. Kundeninformationen: Broschüren und Flyer für Versicherte und Arbeitgeber.

VBL. Broschüren und Flyer für Versicherte.

Ausgangslage.



A grid of 12 VBL brochures and flyers. The top row contains four brochures: 'VBL-Unternehmensbroschüre', 'Produktbroschüre VBLklassik', 'Produktbroschüre VBLextra', and 'Kundeninformation VBLklassik'. The middle row contains four brochures: 'Kranken- und Pflegeversicherung', 'Betriebsrente für Hinterbliebene', 'VBL-Infoveranstaltungen', and 'VBLklassik. Ein starkes Leistungspaket'. Below this is a section labeled 'Flyer' with four flyers: 'Informationen für wissenschaftlich Beschäftigte', 'Entgeltumwandlung', 'Riester-Förderung', and 'Der Online-Renten Antrag'.

VBL
Ihr sicheres Plus im Alter.
VBL-Unternehmensbroschüre

VBL
Eine sichere Basis für später.
Produktbroschüre VBLklassik

VBL
Das Extra für Ihre Altersvorsorge.
Produktbroschüre VBLextra

VBL
Kundeninformation.
Kundeninformation VBLklassik

VBL
Kranken- und Pflegeversicherung.
Kranken- und Pflegeversicherung

VBL
Betriebsrente für Hinterbliebene.
Betriebsrente für Hinterbliebene

VBL
VBL-Infoveranstaltungen
VBL-Infoveranstaltungen

VBL
VBLklassik. Ein starkes Leistungspaket
VBLklassik. Ein starkes Leistungspaket

Flyer.

VBL
Informationen für wissenschaftlich Beschäftigte.
Informationen für wissenschaftlich Beschäftigte

VBL
Entgeltumwandlung.
Entgeltumwandlung

VBL
Riester-Förderung
Riester-Förderung

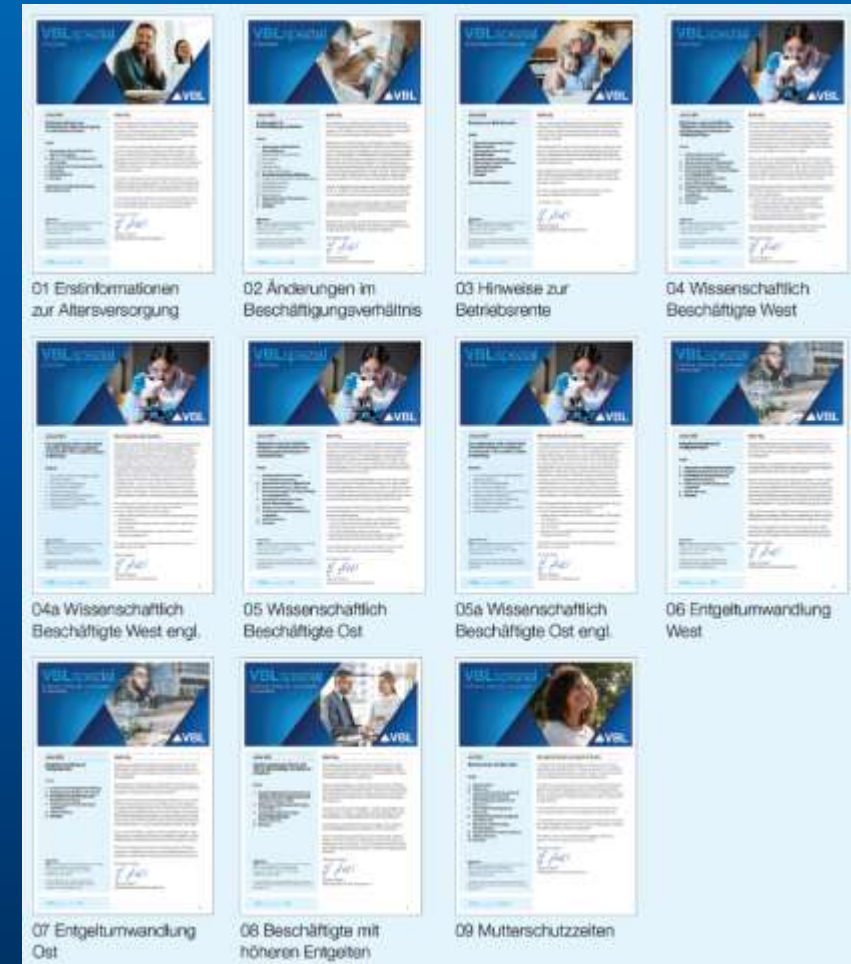
VBL
Der Online-Renten Antrag.
Der Online-Renten Antrag

VBL
Wissenschaftlich Beschäftigte
Wissenschaftlich Beschäftigte

VBL
Entgeltumwandlung
Entgeltumwandlung

VBL
Riester-Förderung
Riester-Förderung

VBL
Online-Renten Antrag
Online-Renten Antrag



A grid of 12 VBL flyers, numbered 01 to 09. Each flyer features a header image and a main text area. The flyers are: 01 Erstinformationen zur Altersversorgung, 02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, 03 Hinweise zur Betriebsrente, 04 Wissenschaftlich Beschäftigte West, 04a Wissenschaftlich Beschäftigte West engl., 05 Wissenschaftlich Beschäftigte Ost, 05a Wissenschaftlich Beschäftigte Ost engl., 06 Entgeltumwandlung West, 07 Entgeltumwandlung Ost, 08 Beschäftigte mit höheren Entgelten, and 09 Mutterschutzzeiten.

VBL
01 Erstinformationen zur Altersversorgung
01 Erstinformationen zur Altersversorgung

VBL
02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

VBL
03 Hinweise zur Betriebsrente
03 Hinweise zur Betriebsrente

VBL
04 Wissenschaftlich Beschäftigte West
04 Wissenschaftlich Beschäftigte West

VBL
04a Wissenschaftlich Beschäftigte West engl.
04a Wissenschaftlich Beschäftigte West engl.

VBL
05 Wissenschaftlich Beschäftigte Ost
05 Wissenschaftlich Beschäftigte Ost

VBL
05a Wissenschaftlich Beschäftigte Ost engl.
05a Wissenschaftlich Beschäftigte Ost engl.

VBL
06 Entgeltumwandlung West
06 Entgeltumwandlung West

VBL
07 Entgeltumwandlung Ost
07 Entgeltumwandlung Ost

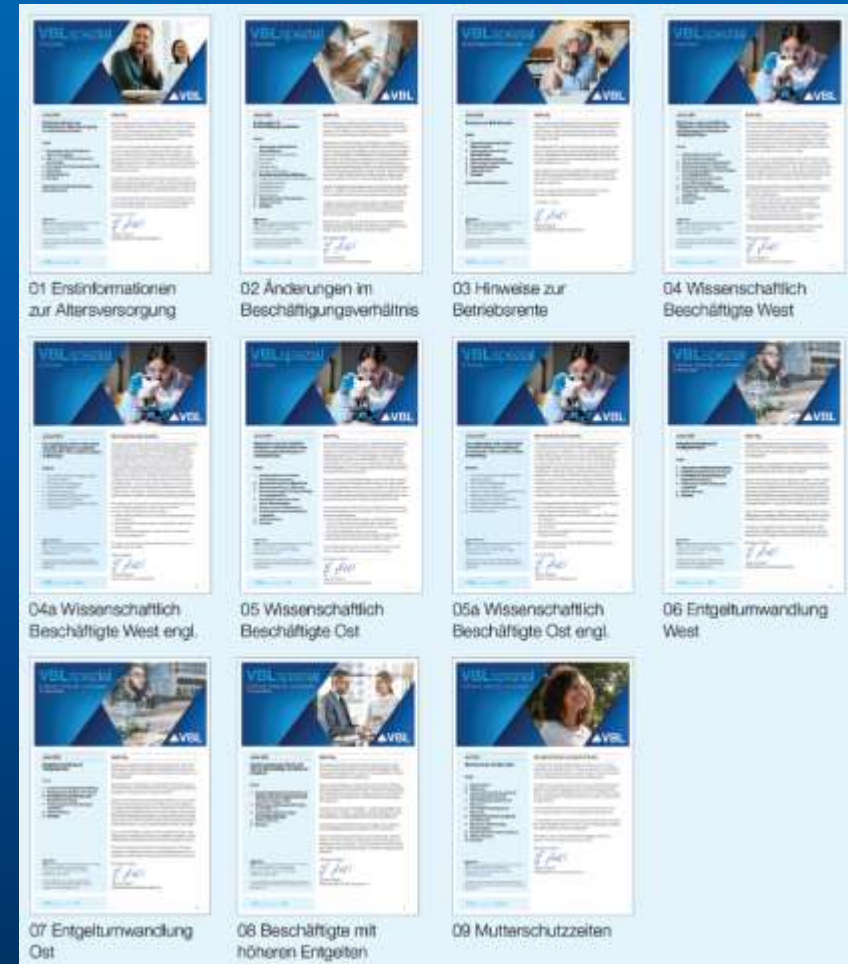
VBL
08 Beschäftigte mit höheren Entgelten
08 Beschäftigte mit höheren Entgelten

VBL
09 Mutterschutzzeiten
09 Mutterschutzzeiten

VBL. Broschüren und Flyer für Versicherte.

Ausgangslage.

- Verlinkung auf Website/VBL oder Download/Ablage bei Arbeitgeber.
- „Nachbau“ von Informationen im arbeitgeberinternen Textsystem.
- Aktualität der Informationen?
- Haftung für Fehlinformationen?
- Aufwand für Prozesskorrekturen?



VBL-Unternehmensbroschüre.

Neuaufgabe 2025.

➤ Bedarf an englischer Version?



Mit Sicherheit gut versorgt.

Die betriebliche Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst.

VBL



VBL

Ihr sicheres Plus im Alter.

Die betriebliche Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst.

VBL



Eine sichere Basis für später.

Wer eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber antritt (und entsprechende Voraussetzungen erfüllt), wird vom ersten Tag an automatisch in unserer VBL-Maasik angemeldet. Diese lässt sich individuell aufstocken mit der zusätzlichen freiwilligen Versicherung VBLextra. Unser starkes Duo als sichere Basis für später!

Lebenslanges finanzielles Plus: VBL Extra.

Die VBL-Maasik sorgt dafür, dass die bei uns versicherten Dienstleistungen im Alter ein gesichertes Plus darstellen. Dieses Plus ist ein finanzielles Plus, das Sie im Alter genießen können. Die VBL-Maasik ist eine freiwillige Versicherung, die Sie bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst abschließen können. Sie können die VBL-Maasik auch während Ihrer aktiven Dienstzeit abschließen. Die Höhe der Leistungen richtet sich jeweils nach dem Zusatzversicherungsbeitrag, den Sie im Alter zahlen. Sie können Ihre Beiträge im Voraus oder monatlich zahlen. Sie können Ihre Beiträge auch während Ihrer aktiven Dienstzeit zahlen. Sie können Ihre Beiträge auch während Ihrer aktiven Dienstzeit zahlen.

Die VBL-Maasik bietet ein starkes Leistungsangebot.

- Lebenslanges Einkommensplus im Alter
- Keine bei Einkommen und sozialer Leistungsfähigkeit
- Personalvorsorge durch Kapitalanlage
- Keine Dienstverpflichtung

- Bei Lebenslangem Zusatzbeitrag in der Alterskategorie 5,25 Prozent in der Lohngruppe 1 und 5,25 Prozent bei der Lohngruppe 2
- Absicherung von Mutterschutz und Elternzeit
- Zusatzlagen bei Erwerbsminderung und bei VBL-Maasik
- Bei höherer Einkommenskategorie
- Keine Pensionen oder Altersvorsorge

VBL-Maasik – wird doppelt besser!

Die VBL-Maasik ist eine gute Grundversicherung für später. Eine finanzielle Absicherung durch die VBL-Maasik. Sie können die VBL-Maasik auch während Ihrer aktiven Dienstzeit abschließen. Die Höhe der Leistungen richtet sich jeweils nach dem Zusatzversicherungsbeitrag, den Sie im Alter zahlen. Sie können Ihre Beiträge im Voraus oder monatlich zahlen. Sie können Ihre Beiträge auch während Ihrer aktiven Dienstzeit zahlen. Sie können Ihre Beiträge auch während Ihrer aktiven Dienstzeit zahlen.

Mehr Informationen zu VBL-Maasik und VBL-Maasik Extra Sie in unserer Produktbroschüre und auf www.vbl.de/vbl/leistungen

VBLwegweiser.

Neues, themenspezifisches Format.

- Feedback zur Praxisrelevanz?
- Themenvorschläge?



... Beurlaubung ... Verbeamtung ... Mutterschutz ... Elternzeit ...

Downloadcenter

Für Arbeitgeber

- Pflichtversicherung
- Freiwillige Versicherung
- VBLInfo

Für Versicherte

- Pflichtversicherung
- Freiwillige Versicherung
- VBLspezial
- **VBLwegweiser**

Für Rentner

VBLspezial für wiss. Beschäftigte.

Ablösung durch VBLwegweiser?

- Bisherige Verwendung der VBLspezial?
- Wegweiser + Website als Alternative?





04a Wissenschaftlich Beschäftigte West engl.



05 Wissenschaftlich Beschäftigte Ost



05a Wissenschaftlich Beschäftigte Ost engl.

Januar 2025

Befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet West.

Inhalt

1. Wahlmöglichkeit innerhalb der Zusatzversicherung.
2. Entscheidung für die VBLklassik.
3. Entscheidung für die VBLextra.
4. Entscheidungshilfe für Beschäftigte im Tarifgebiet West.
5. Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.
6. Hinweise zum Rentenbezug.
7. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.
8. Online-Service.
9. Kontakt.

Impressum
 VBL, Versorgungskassen des Bundes und der Länder
 Fabe (Bismarckstraße 39, 76133 Aachen)
 Telefon 0271 155-0, Telefax 0271 155-686
 info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gavener (Chief Key Account Management)

Guten Tag,

die betriebliche Altersvorsorge im öffentlichen Dienst richtet sich nach dem Tarifvertrag Altersvorsorge (ATV). Die Arbeitgeber vorziehen ihre Beschäftigten deshalb in der Pflichtversicherung (VBLklassik) bei der VBL. Für Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung gibt es aber eine Sondermitgliedschaft. Sie werden typischerweise nur für kurze Zeiträume eingestellt und haben häufig keine Möglichkeit, die in der VBLklassik für einen Rentenanspruch erforderliche Wartezeit zu erfüllen.

Darum können sich die Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen von der VBLklassik befreien lassen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber stattdessen eine zusätzliche Altersvorsorge in der freiwilligen Versicherung, der VBLextra, zu begründen. Vorstell. Aus dieser Versicherung können Rentenleistungen auch ohne Erfüllung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

Unser VBLspezial stellt für Sie die wichtigsten Informationen zu der Sondermitgliedschaft nach § 2 Absatz 2 ATV zusammen. Hier erfahren Sie insbesondere:

- unter welchen Voraussetzungen eine Wahlmöglichkeit zwischen der VBLklassik und der VBLextra besteht,
- welche Unterschiede zwischen diesen Versicherungen für Ihre Entscheidung relevant sind und
- welche Besonderheiten bei einer späteren Änderung im Beschäftigungsverhältnis beachtet werden sollten.

Unser Beratungsteam steht Ihnen bei Fragen rund um das Thema betriebliche Altersvorsorge zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

 Joachim Skibben
 Abteilungsleiter Kundenmanagement

VBLspezial 04

Agenda.

VBLaktuell.

- VBL-Veranstaltungen.



Startseite > Arbeitgeber > Veranstaltungen > Arbeitgeber

Veranstaltungen

Hier finden Sie unser Veranstaltungsangebot für Arbeitgeber.



1

Basisseminare

Grundlagen zur betrieblichen Altersversorgung.



2

Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



3

Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



VBLaktuell

Für unsere beteiligten Arbeitgeber.



Onlineseminare

In 45 Minuten mehr Wissen.



Arbeitgeberschulungen

Für Gruppen von Personalsachbearbeitern.



Videos

VBLvideocasts und aufgezeichnete Onlineseminare.



Jetzt buchen

Zur Buchung der VBL-Veranstaltungen.



In Präsenz:
VBL-Wissen vertiefen
oder auffrischen – jetzt
Seminarplatz sichern!

VBL-Veranstaltungen.



Basisseminare

Grundlagen zur betrieblichen Altersversorgung.



- Für **VBL-Neueinsteiger**
- Grundlagen und einfache Beispiele zum Meldewesen



Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



- Schwerpunkt: Melde- und Abrechnungswesen
- Bearbeitung von Fällen aus der Praxis



Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



- Meldewesen für Profis
- Workshop zu komplexen und praxisnahen Sachverhalten

Teilnehmende:
Beschäftigte in den Personalstellen und Verantwortliche für das Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL.

Veranstaltungen

Hier finden Sie unser Veranstaltungsangebot für Arbeitgeber.



Basisseminare

Grundlagen zur betrieblichen Altersversorgung.



Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



VBLaktuell

Für unsere beteiligten Arbeitgeber.



Onlineseminare

In 45 Minuten mehr Wissen.



Arbeitgeberschulungen

Für Gruppen von Personalsachbearbeitern.



Videos

VBLvideocasts und aufgezeichnete Onlineseminare.



Jetzt buchen

Zur Buchung der VBL-Veranstaltungen.



Online

- Aktuelle Themen rund um die bAV bei der VBL
- Themenvorstellung kurz und informativ
- Ein- bis zweimal im Jahr



Online



- Live-Vortrag mit Präsentation zum ausgewählten Thema
oder
- Anmeldung in „MeineVBL“: Aufgezeichnete Onlineseminare stehen zu ausgewählten Themen als Video zur Verfügung.



VBLaktuell.

Das wars...